

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 UVPG über
das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

Die Firma Westfleisch SCE mbH, Brockhoffstr. 11 in 48143 Münster beantragt die Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag und der Kälteanlage mit einem Gehalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr, auf dem Betriebsgrundstück in 32312 Lübbecke, Rote Mühle 54-56, Gemarkung Lübbecke, Flur: 4, Flurstücke: 1731, 1880, 2029, 2030, 1353, 1454, 1757, 2098, 2099, 2100, 3474/245 – 5798/110

Es handelt sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach §§ 4/16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 4. BImSchV- und den Nrn. 7.2.1-G/E und 10.25-V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Geplant ist im Wesentlichen der Neubau der Zerlegung und Verpackung für Rindfleisch und der damit in Verbindung stehenden Betriebseinheiten westlich des bestehenden Betriebsgebäudes. Des Weiteren sind mehrere räumliche Änderungen und Umnutzungen im Bestandsgebäude sowie einige technische Änderungen und Ergänzungen geplant.

Die Ammoniak-Kälteanlage wird nicht grundsätzlich verändert; die Ammoniak-Füllmenge wird geringfügig erhöht.

Die Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag ist als Anlage in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG Nr. 7.13.1, Spalte 2,) als Vorhaben genannt, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 des UVPG auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Die Kälteanlage mit einem Gehalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr je Tag ist als Anlage in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG Nr. 9.9.3, Spalte 2,) als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 des UVPG auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 Nr. 2 des UVPG ergibt, dass die wesentliche

Änderung und der geänderte Betrieb der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die wesentliche Änderung und den geänderten Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 3a Satz 2 des UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Gemäß § 3a Satz 3 des UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.
Rita Sander

Minden, den 28.10.2015
Az.: 770.0014/15/7.2.1-G/E-Sd